



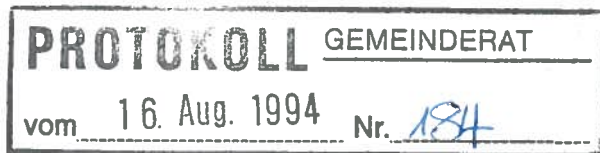
St. Gallen, 25. Juli 1994

Gemeinderat
9443 Widnau

EINGEGANGEN

29. Juli 1994

Erl.....



Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 16. Februar 1994 genehmigte das Baudepartement die neue Schutzverordnung (Plan, besondere Vorschriften; im folgenden abgekürzt SV) Ihrer Gemeinde. Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt wurden Art. 6 Abs. 3 SV, die Unterschutzstellung der Nöllenbrücke (Stahlbrücke aus dem Jahre 1924) sowie die Magerwiesen Nrn. 101 und 102.

In der Zwischenzeit konnten die erforderlichen Zusatzabklärungen vorgenommen werden. Unter anderem fand am 21. Juli 1994 an Ort und Stelle ein Augenschein statt. Insgesamt ergibt sich folgendes:

1. Die von der kantonalen Denkmalpflege bzw. dem AFU erhobenen Einwände betreffend Nöllenbrücke bzw. Magerwiesen wurden ausgeräumt. Demnach kann die von der Gemeinde vorgesehene Regelung genehmigt werden.

2. Art. 6 Abs. 3 SV lautet wie folgt:

" Aenderungen an Gebäuden mit geschützten Objekten und örtliche Verschiebungen der geschützten Objekte sind zulässig, sofern der Bestand dieser Objekte im gesamten schutzwürdigen Umfang sichergestellt ist."

Im Genehmigungsverfahren wurde gegen den zweiten Teil der Vorschrift der Einwand erhoben, ein Schutzgegenstand sei als Gesamtheit aufzufassen. Er gehöre zu einer ganz bestimmten Umgebung, weshalb eine Verschiebung nicht zulässig sei. Insofern sei Art. 6 Abs. 3 SV ein Widerspruch in sich.

Anlässlich des Augenscheines haben Sie sich dahingehend geäußert, dass diese Verschiebungsmöglichkeit allenfalls nur für die Objekte Nr. 14 (Kunstwerke im Altersheim), Nr. 33 (Antoniusstatue), Nr. 51 (Kunstwerke im Friedhof) und Nr. 54 (Nöllenbrücke) möglich sein soll. Herr Hatz, leitender Denkmalpfleger, konnte sich mit diesen Ausnahmen einverstanden erklären. Demnach ist die fragliche Vorschrift in diesem Sinn zu ergänzen, womit einer Genehmigung nichts mehr entgegensteht.

In Anwendung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Unterschutzstellung der Magerwiesen Nrn. 101 und 102 wird genehmigt.
2. Die Nicht-Unterschutzstellung der Nöllenbrücke (Stahlbrücke aus dem Jahre 1924) wird genehmigt.
3. Art. 6 Abs. 3 SV wird im Sinn der Erwägungen angepasst und genehmigt.

4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rhône-Poulenc Viscosuisse AG, 9435 Heerbrugg
- Rheintaler Binnenkanalunternehmen, Hans Spirig, Präsident, Schützenstrasse 15, 9443 Widnau

weiter an:

- Kantonale Denkmalpflege, Lämmli brunnenstrasse 55, 9001 St. Gallen
- Rheinunternehmen, c/o Amt für Umweltschutz, Linsebühlstrasse 91, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)